

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

Kindertagesstätten-Satzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Hofheim am Taunus

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Hofheim am Taunus als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlichrechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgabe

Die Aufgaben der Kindertagesstätten liegen in der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit soll gefördert werden. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Der Kindergarten hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten ist der Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

§ 3 Anmeldung und Aufnahmebedingungen 8)

1) Die städtischen Kindertagesstätten stehen grundsätzlich Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr mit Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) in Hofheim am Taunus offen, wobei Bewohner/innen der entsprechenden Stadtteile vorrangig berücksichtigt werden. In der städtischen Kindertagesstätte Römerlager stehen Plätze für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr zur Verfügung.

2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte besteht gemäß § 24 SGB VIII.

3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Anmeldung bei der Stadt Hofheim am Taunus. Mit der Anmeldung ihres Kindes erkennen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten diese Kindertagesstättensatzung an. Bei der Belegung der Ganztagsplätze werden vorrangig Kinder in der Ausbildung stehender Eltern bzw. von Eltern, die sich in besonders schwierigen Lebenssituationen befinden, berücksichtigt.

§ 4 Wechsel der Einrichtung

Im Rahmen einer Vereinbarung aller Hofheimer Kindertagesstätten-Träger geht die Stadt als Kindertagesstättenenträger nachstehende Selbstverpflichtung ein:

Es werden keine Platzangebote für Kinder gegeben, die nach dem Abstimmungsgespräch der Hofheimer Leitungskräfte eine Zusage von einer anderen Kindertagesstätte erhalten haben, oder dort bereits aufgenommen sind, es sei denn, dies ist beim Abstimmungsgespräch so vereinbart worden. Alle Kinder, die ein Platzangebot in einer anderen Kindertagesstätte erhalten, sind von der Anmeldeliste zu streichen. Ein aktives Abwerben von Kindern, die bereits in anderen Einrichtungen aufgenommen sind, wird unterlassen.

Sollten Eltern aus nachvollziehbaren Gründen, wie z.B. Umzug, dringend einen Wechsel der Einrichtung für ihr Kind während der Kindergartenzeit wünschen, ist von der aufnehmenden Leitungskraft ein Kontakt zur Vorbereitung eines für alle Beteiligten tragbaren Wechsels, mit der abgebenden Leitungskraft herzustellen.

Die Vertrags- und Anmeldeformulare der Einrichtung sind mit entsprechenden Hinweisen für die Eltern zu versehen:

- Informationen über o.g. Selbstverpflichtung der Hofheimer Kindertagesstätten-Träger.
- Informationen über die Weitergabe von Anmeldedaten zum Zwecke des Abgleichs von Anmeldelisten und zum Streichen der Mehrfachanmeldungen.
- Informationen für Eltern über die bestehende Notwendigkeit zur erneuten Anmeldung ihres Kindes in dieser Einrichtung, falls sie einen Wechsel ihres Kindes nach der Aufnahme des Kindes aus einer anderen Einrichtung wünschen, da jede Anmeldung nur für ein Jahr gültig ist.
- Sollte das Kind bereits in einer anderen Einrichtung aufgenommen sein, so haben die Eltern dies vor der Zusage der Einrichtung mitzuteilen.
- Die Eltern werden mit der Zusage des Kindertagesstättenplatzes aufgefordert in den anderen Einrichtungen, in denen sie ihr Kind zusätzlich angemeldet hatten, diese Anmeldungen zu stornieren.

§ 5 Öffnungszeiten 8)

- 1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind in § 12 aufgeführt.
- 2) Die Öffnungszeiten werden auf Grund des Nachfrageverhaltens nach Anhörung des Elternbeirats der Kindertagesstätte festgesetzt. Eine Reduzierung der Öffnungszeiten kann aus innerbetrieblichen Gründen, ohne die Rückerstattung von Elternbeiträgen, in Abstimmung mit dem Elternbeirat, erfolgen.
- 3) Während der Schulferien in Hessen bleiben die Kindertagesstätten drei Wochen lang geschlossen. Zusätzlich sind die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr und an zwei Grundreinigungstagen geschlossen. Am Betriebsfest, am Familientag des Gallusmarkts und an der Weihnachts- bzw. Neujahrsfeier für die Bediensteten werden die Kindertagesstätten jeweils zum Ende des Vormittagsplatzes (ohne Mittagessen) geschlossen. Am Betriebsausflug sind die Einrichtungen ganztägig geschlossen.
- 4) Wenn das Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen etc., (max. 7 Werktagen pro Jahr, teilnimmt), bleiben die Kindertagesstätten in diesen Zeiten ebenfalls geschlossen. Die Erziehungsberechtigten werden am Anfang des Kalenderjahres von den Zeiten der Schließung der Kindertagesstätten während der Ferien benachrichtigt.
- 5) Bei anderen, wie in Punkt 3 + 4 aufgeführten Schließungen werden die Eltern rechtzeitig benachrichtigt.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten und des Betreuungspersonals 4) 8)

- 1) Es wird erwartet, daß die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig und pünktlich besuchen. Ansonsten muß das Kind telefonisch bis 9 Uhr abgemeldet werden. Die Erziehungsberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte wieder ab.
Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch ein/e Mitarbeiter/in der Kindertagesstätte und endet, sobald das Kind vom Erziehungsberechtigten bzw. einem von ihm Beauftragten abgeholt wird. Soll das Kind die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es vorher einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Erzieherin/dem Erzieher.
Soll das Kind durch eine fremde Person abgeholt werden, ist vorher die Erzieherin/der Erzieher durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich darüber zu informieren.
- 2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der häuslichen Gemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten des Kindes zur unverzüglichen Mitteilung an die Erzieherin/den Erzieher verpflichtet. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitserklärung verlangen.
- 3) Wenn das Kind während der Kindergartenzeit erkrankt, informiert die Erzieherin/der Erzieher die Erziehungsberechtigten unverzüglich. Das erkrankte Kind ist dann unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.
- 4) Die in Abstimmung mit dem Elternbeirat der Kindertagesstätten erstellten, für alle gültigen Regeln der Kindertagesstätte, sind von allen Beteiligten einzuhalten.
- 5) Während den Veranstaltungen in der Einrichtung und in den Gruppen, wie z. B. Sommerfest, St. Martinsfest, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern, bzw. den Erziehungsberechtigten.

§ 7 Gesundheitsvorsorge 8)

- 1) Die „Belehrung über das Verhalten beim Auftreten von Infektionskrankheiten“ gem. § 34 IfsG, ist bei Aufnahme und bei besonderen Anlässen, unterzeichnet von den Eltern, in der Einrichtung abzugeben. In begründeten Einzelfällen kann die Leitung der Kindertagesstätte ein Gesundheitsattest vom Kinderarzt verlangen.
- 2) In begründeten Einzelfällen ist das Betreuungspersonal ermächtigt, mit Einverständnis der Eltern, die Frühförderstelle, Erziehungsberatungsstellen und andere Institutionen zu Rate zu ziehen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.
- 3) Die Eltern haben gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes eine Mitteilungspflicht gegenüber der Kindertagesstättenleitung.

§ 8 Zusammenarbeit mit den Eltern

- 1) Das Betreuungspersonal der Kindertagesstätten und die Erziehungsberechtigten nehmen die Aufgabe der Erziehung des Kindes gemeinsam wahr. Ein guter Kontakt aller Beteiligten ist dazu erforderlich. Das Betreuungspersonal beteiligt die Eltern durch Einzelgespräche und Elternabende. An Elternabenden wird den Eltern die Möglichkeit angeboten, sich an den Grundzügen der Planung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte zu beteiligen. Eine regelmäßige Teilnahme an den Elternabenden ist notwendig.
- 2) Zur weiteren Beteiligung der Erziehungsberechtigten wird ein Elternbeirat gewählt, der mit dem Träger und den Mitarbeitern der Kindertagesstätte zusammenarbeitet und die Verwirklichung der Aufgaben der Kindertagesstätte fördert. Der Aufgabenbereich, die

Zusammensetzung und die Wahlen des Kindertagesstättenbeirates sind in Teil II aufgeführt.

§ 9 Abmeldung und Ausschluß 9)

- 1) Die Abmeldung kann nur zum 30.04., 31.08. oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Sollte der Platz anderweitig vermittelt werden können, sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich.
- 2) Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 5. des Vormonats vorzunehmen.
- 3) Kinder, die eingeschult werden, sind von der Regelung der Absätze 1) und 2) ausgenommen. In ihrem Fall endet das Benutzungsverhältnis automatisch mit der Einschulung.
- 4) Wird einer oder mehreren Bestimmungen der Satzung zuwider gehandelt oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, insbesondere durch sehr häufiges oder unentschuldigtes, länger als zwei Wochen dauerndes Fehlen des Kindes, bei mehrfachem, nicht unverzüglichem Abholen oder bei mehrfachem Nichtabholen des Kindes im Krankheitsfall, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten in Kenntnis zu setzen und anzuhören.
- 5) Werden die Elternbeiträge zweimal in Folge oder dreimal innerhalb eines Kalenderjahres nicht ordnungsgemäß bezahlt, ist ebenfalls ein Ausschluß möglich.
- 6) Sollte absehbar sein, daß eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte zum Wohle des Kindes nicht möglich sein wird, ist ein Ausschluß möglich.

Teil II Elternbeiträge

§ 10 Allgemeines 2) 8)

- 1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag erhoben.
- 2) Für über die normale Betreuungszeit hinausgehende Sonderleistungen der Kindertagesstätten werden weitere Elternbeiträge erhoben.
- 3) Die Elternbeiträge sind zum ersten jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- 4) Wird der Elternbeitrag nicht pünktlich bezahlt, kann er gemäß den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen werden.
- 5) Aus sozialen Gründen oder in besonderen Not- oder Härtefällen kann beim Magistrat der Stadt Hofheim ein schriftlicher Antrag auf Erlaß, Stundung oder Herabsetzung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätte gestellt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des Not- oder Härtefalles zu stellen. Eventuell zustehende Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gehen einem Erlaß, Stundung oder einer Herabsetzung der Elternbeiträge voran.
- 6) Eine Ermäßigung der Elternbeiträge kann ferner auf Antrag gewährt werden, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als vier Wochen der jeweiligen Kindertagesstätte fernbleiben muß und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jeden vollen Monat, in dem die jeweilige Kindertagesstätte nicht besucht werden konnte.
- 7) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge durch die Erziehungsberechtigten erstreckt sich von dem Beginn des Monats an, in dem das Kind in die jeweilige Kindertagesstätte aufgenommen wird, bis zum Ende des Monats, in dem es aufgrund schriftlicher Abmeldung ausscheidet oder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen worden ist.
Für Kinder, die eingeschult werden, endet die Zahlungspflicht mit dem Ende des Monats,

in dem das Benutzungsverhältnis gem. § 9 Abs. 3 endet. Eine Platzreduzierung der Betreuungszeit für weniger als drei Monate ist nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung können die entgangenen Elternbeiträge rückwirkend erhoben werden.

- 8) Die Elternbeiträge sind auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte anlässlich der Ferien, aus innerbetrieblichen Gründen, wie in § 4 aufgeführt, Streik oder anderen Fällen von höherer Gewalt, sowie bei Fehlen des Kindes zu entrichten.
- 9) Wird ein Kind mehr als drei Mal im Monat zu spät abgeholt, kann für diesen Monat der Elternbeitrag der nächst höheren Zeiteinheit erhoben, bzw. bei einem Ganztagsplatz ein Zuschlag von 20 % des Elternbeitrages erhoben werden.
- 10) Werden bei der Antragstellung auf Aufnahme des Kindes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben bezüglich der Familienverhältnisse und insbesondere über den Status des Alleinerziehenden gemacht, bzw. auch nach Aufnahme des Kindes die Veränderung der Familienverhältnisse dem Träger nicht bekannt gemacht, fordert der Träger der Kindertagesstätte nach Neueinteilung in die passende Staffel rückwirkend bis zum Aufnahmezeitpunkt, bzw. bis zum Zeitpunkt der Änderung der Familienverhältnisse die noch zu zahlenden Beträge nach.

§ 11 Begriffsbestimmungen:

1. Kind:

Als Kind im Sinne dieser Elternbeitragsstaffeln gelten Kinder, für die ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.

2. „Alleinerziehend“:

Als Alleinerziehende gelten:

- a) Nichtverheiratete, die dauerhaft und nachweisbar alleine mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern leben
- b) Verheiratete, die dauerhaft und nachweisbar von ihrem Ehepartner getrennt zusammen mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern leben,

Nicht hierunter fallen nichteheliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen bzw. nicht gemeinsamen Kind/Kindern.

3. Elternbeitragsstaffel:

Der Träger bemisst den Elternbeitrag nach der Anzahl der Kinder sowie der Familienstruktur:

a) Elternbeitragsstaffel I umfaßt:

1. Kinder aus Familien mit drei und mehr Kindern,
2. Alleinerziehende mit zwei und mehr Kindern

b) Elternbeitragsstaffel II umfaßt:

1. Kinder aus Familien mit zwei Kindern
2. Alleinerziehende mit einem Kind

c) Elternbeitragsstaffel III umfaßt:

Kinder aus Familien mit einem Kind

Zum Nachweis der Voraussetzungen für die Einstufung in eine niedrigere Staffel als III kann in Zweifelsfällen die Vorlage einer Meldebescheinigung verlangt werden.

§ 12 Elternbeitragssätze 1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) 10)

1) Elternbeitrag:

Die Elternbeiträge für die Kindertagesstätten Römerlager und Am Steinberg werden, gestaffelt auf der Basis des einheitlichen Beitragssatzes für konfessionelle und städtische Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung mit 25 € pro Stunde berechnet.

Der Berechnungswert für Staffel 1 beträgt 10% weniger als 25 €, der Berechnungswert für Staffel III beträgt 10% mehr als 25 €.

Die Elternbeiträge für die städtischen Kindertagesstätten Römerlager und Am Steinberg und die konfessionellen Kindertagesstätten in Hofheim werden zum 01.01.2020 vereinheitlicht.

Kita Römerlager	Zeitstunden	Staffel 1	Staffel 2	Staffel 3
07:30 - 12:30	5,0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
07:30 - 14:00	6,5	11,25 €	12,50 €	13,75 €
07:30-17:00 Mo-Do 07:30-15:30 Fr.	9,2	72,00 €	80,00 €	88,00 €
Waldgruppe	Zeitstunden	Staffel 1	Staffel 2	Staffel 3
08:00 - 12:30	4,5	0,00 €	0,00 €	0,00 €
08:00 - 14:00	6,0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
08:00-17:00 Mo-Do 08:00-15:30 Fr.	8,7	60,75 €	67,50 €	74,25 €

Kita am Steinberg	Zeitstunden	Staffel 1	Staffel 2	Staffel 3
07:15 - 12:15	5,0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
07:15 - 14:00	6,75	16,88 €	18,75 €	20,63 €
07:15 - 15:30	8,25	50,63 €	56,25 €	55,69 €
07:15 - 17:00	9,75	84,38 €	93,75 €	103,13 €

Die nachstehenden Elternbeiträge für die beiden Interimsgruppen in Wallau werden mit dem Monat, in dem diese Gruppen eröffnet werden, bei Aufnahme fällig:

Interimsgruppen Wallau	Zeitstunden	Staffel 1	Staffel 2	Staffel 3
07:30 - 12:30	5,0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
07:30 - 16:30	9,0	67,50 €	75,00 €	82,50 €
U3- Plätze 07:30 - 14:30	7,0	406,00 €	427,00 €	448,00 €

2.) Zusatzangebote:

Erweiterte Betreuungszeiten sind in begründeten Ausnahmefällen, bei ausreichender Personalbesetzung, möglich. Neben den Kosten für das Mittagessen sind für die erweiterte Betreuung, bis maximal zur Schließung der Kindertagesstätte, je nach Zeitraum, pro Tag zusätzliche Elternbeiträge zu zahlen:

Zusatzangebote	1. Kind	2. Kind
Vormittags- zum Halbtagsplatz	6,50 €	4,90 €
Vormittags- zum Dreiviertelplatz	11,20 €	8,80 €
Vormittags- zum Ganztagsplatz	15,80 €	12,60 €
Halbtags- zum Dreiviertelplatz	6,50 €	4,90 €
Halbtags- zum Ganztagsplatz	11,20 €	8,80 €
Dreiviertel- zum Ganztagsplatz	6,50 €	4,90 €

Für die Nutzung von Ferienangeboten und sonstigen Zusatzbetreuungsangeboten werden zusätzliche Elternbeiträge erhoben, die dem Magistrat zur Beschlussfassung überlassen werden.

3.) Beitragsanpassungen:

Die Elternbeiträge werden zukünftig im 2. Monat nach Bekanntwerden der Tarifbeschlüsse im Bereich des Bundesangestelltentarifvertrages für Erzieher/innen zu gleichem Prozentsatz wie die Tarifierhöhung, gerundet, angepasst. Diese Beitragsanpassungen werden der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Den Eltern wird bei Aufnahme ihres Kindes in die Kindertagesstätte der jeweils gültige Elternbeitrag mitgeteilt.

4) Teilnahme am Mittagessen:

Für die Teilnahme am Essenangebot in der Kindertagesstätte wird ganzjährig eine monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von 65 € erhoben, die zuzüglich zu den monatlichen Elternbeiträgen zu zahlen ist. Sie soll den Selbstkostenpreis decken. Ab 12 zusammenhängenden Fehltagen des Kindes in einem Monat reduziert sich die

Pauschale für diesen Monat auf 32,50 €. Dies gilt nicht für Schließzeiten der Kindertagesstätte.

Die Mahlzeiten müssen in der Kindertagesstätte eingenommen werden.

5) Gebührenfreistellung:

Alle Kindergartenkinder werden ab 01.08.2018 gemäß § 32c HKJGB ab dem 3. Geburtstag für bis zu sechs Betreuungsstunden vom Elternbeitrag frei gestellt.

Für die Kinder, die Plätze bis 14.00 Uhr, 15.30 Uhr oder 17.00 Uhr nutzen ist ein Teilbetrag zu entrichten.

Nach dem gesetzlich vorgegebenen Referenzmodell errechnen sich für die Betreuungsstunden, die über sechs Stunden hinausgehen, entsprechend der jeweiligen Gebührenstaffel, folgende Elternbeiträge:

Kita Römerlager	Zeitstunden	Staffel 1	Staffel 2	Staffel 3
07:30 - 12:30	5,0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
07:30 - 14:00	6,5	10,42 €	14,58 €	18,75 €
07:30-17:00 Mo-Do 07:30-15:30 Fr.	9,2	66,67 €	93,33 €	120,00 €
Waldgruppe	Zeitstunden	Staffel 1	Staffel 2	Staffel 3
08:00 - 12:30	4,5	0,00 €	0,00 €	0,00 €
08:00 - 14:00	6,0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
08:00-17:00 Mo-Do 08:00-15:30 Fr.	8,7	56,25 €	78,75 €	101,25 €

Kita am Steinberg	Zeitstunden	Staffel 1	Staffel 2	Staffel 3
07:15 - 12:15	5,0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
07:15 - 14:00	6,75	13,89 €	19,44 €	25,00 €
07:15 - 15:30	8,25	41,67 €	58,33 €	75,00 €
07:15 - 17:00	9,75	69,44 €	97,22 €	125,00 €

6) Aufnahmegebühr:

Bei Aufnahme in eine städtische Kindertagesstätte wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 € fällig.

7) Besondere Fälle:

Der Magistrat wird ermächtigt, in besonderen Fällen, wie z. B. längerfristigen Streiks, Reduzierungen der Elternbeiträge, auch rückwirkend, zu beschließen.

Teil III Beteiligung der Eltern

§ 13 Elternvollversammlung, Elternversammlung und Elternvertretung 8)

- 1) Die Erziehungsberechtigten aller die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die **Elternvollversammlung einer jeden Einrichtung**.
- 2) Zur Elternvollversammlung ist einmal jährlich vom/von der Vorsitzenden des Elternbeirates oder gegebenenfalls vom Träger einzuladen. Die Elternvollversammlung tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Sie muß zusammentreten, wenn mehr als 25 % der Erziehungsberechtigten dieses beantragen.
- 3) Die Erziehungsberechtigten der eine Gruppe der Kindertagesstätten besuchenden Kinder bilden die **Elternversammlung der jeweiligen Gruppe**.
- 4) Zur Elternversammlung ist mindestens einmal jährlich vom/von der Elternvertreter/in einzuladen. Die Elternversammlung tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Sie muß zusammentreten, wenn mehr als 25 % der Erziehungsberechtigten dieses beantragen. Zur ersten Sitzung lädt die Kindertagesstätte ein.
- 5) Die Elternvollversammlung und die Elternversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 14 Wahl des Elternbeirates

- 1.) Die Elternversammlung wählt zu Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte eine/einen Elternvertreter/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in in offener oder auf Antrag in geheimer Abstimmung und getrennten Wahlgängen für den **Elternbeirat**.
- 2.) Die Erziehungsberechtigten haben zusammen eine Stimme je Kind.
- 3.) Elternvertreter/innen werden auf die Dauer von einem Kindergartenjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlzeit des Elternvertreters endet automatisch mit Ausscheiden seines Kindes aus der Kindertagesstätte.
- 4.) Elternvertreter/innen, deren Amtszeit abgelaufen ist, sollen ihr Amt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin ausführen.

§ 15 Zusammensetzung des Elternbeirates

Dem Elternbeirat der Einrichtung gehören an:

mit Stimmrecht:

- 1) alle Elternvertreter/innen aus allen Gruppen,

beratend:

- 2) der /die Leiter/in der Einrichtung oder ihre Vertretung,
- 3) ein/e von den Mitarbeitern/innen gewählte/r Vertreter/in oder deren Vertretung
- 4) ein/e Vertreter/in des Trägers

als Gäste aufgrund gesonderter Einladung:

- 5) ein/e Lehrer/in einer im Einzugsbereich der Kindertagesstätte gelegenen Schule auf Vorschlag der Schulleitung
- 6) weitere sachkundige Personen

§ 16 Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern. Um eine gute Zusammenarbeit und Mitverantwortung zu gewährleisten, berät der Elternbeirat im Rahmen der Gesetze und Richtlinien über alle Fragen, welche die Einrichtung betreffen.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben gehört werden:

- 1) Erstellung der pädagogischen Grundsätze,
- 2) Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätten gemäß Betriebserlaubnis,
- 3) Planung baulicher Maßnahmen,
- 4) Festlegung der Öffnungszeiten,
- 5) Festlegung der Ferientermine,
- 6) Versorgung der Kinder mit Mahlzeiten,
- 7) Gestaltung von Veranstaltungen (Ausflügen, Basare, Feste, u.a.).

§ 17 Vorsitz des Elternbeirates

- 1) Die gewählten Elternvertreter/innen aus den Elternversammlungen der einzelnen Gruppen wählen aus ihrer Mitte heraus in getrennten Wahlvorgängen die/den **Vorsitzende/n** und dessen/deren Stellvertreter/in, der/ die zugleich Schriftführer ist.
- 2) Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/in bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
- 3) Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/in lädt im Einvernehmen mit dem Träger der Kindertagesstätte zu den Sitzungen des Elternbeirates mit einer Frist von zwei Wochen ein. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.

§ 18 Sitzungen des Elternbeirates

- 1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er muß zusammentreten, wenn 25 % der Elternvertreter/innen, der Träger oder die Leitung der Kindertagesstätte dieses beantragen.
- 2) Zur ersten Sitzung des Elternbeirates lädt der Träger ein. Der/die Vertreter/in des Trägers leitet bis zur Wahl des/der Vorsitzenden des Elternbeirates die Sitzung.
- 3) Alle Mitglieder des Elternbeirates, alle Eltern der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder, die Leitung der Kindertagesstätte sowie der Träger können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen. Diese Vorschläge sind vor der Sitzung dem/ der Vorsitzenden mitzuteilen.
- 4) Der Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Über die Sitzung des Elternbeirates ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen, das vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer/in und einem weiteren Mitglied des Beirates zu unterzeichnen ist. Ein Exemplar ist dem Träger zuzuleiten.
- 6) Die Sitzungen des Elternbeirates sind für die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder öffentlich. Elternbeirat als auch Träger können in begründeten Fällen beantragen, die Öffentlichkeit auszuschließen.
- 7) Der Elternbeirat soll die Eltern über die behandelten Punkte der Beiratssitzung und über die Ergebnisse der Erörterungen und Abstimmungen der Sitzung durch Aushang in der Einrichtung informieren.

§ 19 Verschwiegenheit

Die Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dieses gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 20 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitarbeit als Elternbeirat ist ehrenamtlich, eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 22 Hausrecht

Das Betreuungspersonal übt in den Kindertagesstätten das Hausrecht aus.

§ 23 Gespeicherte Daten 9)

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge und des Verpflegungsentgeltes und die tägliche Betreuungsarbeit in den städtischen Kindertagesstätten werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien erhoben, gespeichert und verarbeitet:

a) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder einer Familie, Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählte Betreuungszeit, Zahlungspflichtiger, IBAN, BIC und Kreditinstitut.

b) Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

c) Bei Mandat in einem Elternbeirat:

Name, Anschrift des Elternteils sowie die Möglichkeit zur telefonischen und elektronischen Kontaktaufnahme

d) spezifische Daten der Kinder

Name abholberechtigte Personen, Angaben zu Allergien, gesundheitlichen Einschränkungen, Erkrankungen und Ernährungsvorgaben der Erziehungsberechtigten.

2. Die Stadt gewährleistet folgende Rechte gegenüber den Betroffenen bei denen personenbezogene Daten erhoben werden:

- Recht auf Auskunft, Artikel 15 EU-DSGVO
- Recht auf Berichtigung, Artikel 16 EU-DSGVO
- Recht auf Löschung, Artikel 17 EU- DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 18 EU-DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit, Artikel 20 EU-DSGVO
- Recht auf Widerspruch, Artikel 21 EU-DSGVO

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine städtische Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei konfessionellen Trägern, freien Trägern oder Tagespflegepersonen abgeglichen werden.

4. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierten Dateien unterrichtet.

Berechnungs- und Rechtsgrundlagen:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), kommunale Satzungen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 24 Inkrafttreten *) 9)

Die Kindertagesstättensatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 01.11.2002 außer Kraft.

*) = betrifft nur das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung

- 1) = geändert mit Beschluss Nr. 15 vom 14.09.2005 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten zum 01.09.2005; zu Punkt d.2 zum 01.10.2005
- 2) = geändert mit Beschluss Nr. 22 vom 20.12.2006 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten zum 01.01.2007
- 3) = geändert gemäß § 12 Abs. 3. In Kraft getreten am 01.08.2011
- 4) = geändert mit Beschluss Nr. 18 vom 26.03.2014 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten zum 01.09.2014
- 5) = geändert mit Beschluss Nr. 10 vom 10.12.2014 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten zum 01.10.2014
Angepasst gem. § 12 Abs. 3 zum 01.05.2015
- 6) = geändert mit Beschluss Nr. 33 vom 16.12.2015 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten zum 01.01.2016
- 7) = geändert mit Beschluss Nr. 22 vom 14.12.2016 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten zum 01.02.2017
- 8) = geändert mit Beschluss Nr. 11 vom 21.06.2017 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten zum 01.09.2017
- 9) = geändert mit Beschluss Nr. 6 vom 11.12.2018 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten zum 01.08.2018
- 10) = geändert mit Beschluss Nr. 8 vom 05.09.2019 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten zum 28.09.2019